

Papiermacher-BG



Die Betriebsanleitung · Teil 2

In der letzten Ausgabe (1/2002) hatten wir über die grundlegenden Inhalte der vom Hersteller einer Maschine mitzuliefernden Betriebsanleitung berichtet. Die nun folgende Fortsetzung geht auf einige besondere Belange der Maschinen der Papierherstellung und -ausrüstung ein.

Spezielle Angaben für Maschinen der Papierherstellung und -ausrüstung

C-Normen für spezielle Maschinen enthalten neben den Schutzmaßnahmen für Gefahrstellen auch Forderungen über Angaben zur Maschine, die der Hersteller in seine Betriebsanleitung aufnehmen muss. Am Beispiel der DIN EN 1034 „Sicherheit von Maschinen: Sicherheitstechnische Anforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen der Papierherstellung und Ausrüstung, Teil 1: Gemeinsame Anforderungen“, werden nachfolgend einige der geforderten Inhalte der Betriebsanweisung für Maschinen der Papierherstellung und -ausrüstung genannt und erläutert:

- Beschreibung der **Ein- und Auf-laufstellen** sowie der dafür vorgesehenen Schutzeinrichtungen, um auch bei schon länger in Betrieb befind-



Bild 2

Seitliche Verdeckung als Schutzeinrichtung an einer Auflaufstelle. Die Markierung des Montageortes ist eindeutig, im Gegensatz zur Befestigung ohne Langlöcher, um die unzulässige „Steckmontage“ zu verhindern, besser. Die Betriebsanleitung enthält eine Übersichtszeichnung mit allen Schutzeinrichtungen.

lichen Maschinen deren Sicherheit überprüfen zu können (Art. 5.4.2).

- Eine Beschreibung der Funktion der **Anlaufwarneinrichtung**, damit der Mitarbeiter an der Maschine



Bild 3

Ein Beispiel für ein Hilfsmittel beim Rüsten einer Rollenschneidmaschine ist das mit Magneten bestückte Spezialwerkzeug, welches das losgeschraubte Tellermesser festhält, so dass es sich aus der Halterung herausnehmen lässt, ohne es in die Hand nehmen zu müssen (Art. 5.11).

weiß, wann er sie benutzen muss bzw. vor welchem Risiko das Warnsignal warnt (Art. 5.6.3).

- Hinweise auf **Schutzmaßnahmen beim Rüsten** und Instandhalten zei-



Bild 4

Das Schild weist darauf hin, dass das Einsteigen in die Bütte nur mit einer Einsteiger (Befahr)erlaubnis erfolgen darf

gen auf, wie die Maschine gegen Anlauf zu sichern ist, welche Hilfsmittel (Hebezeuge, Spezialwerkzeuge, Aufstiegshilfen und persönliche Schutzmittel) zu verwenden sind.

In **Bild 4** weist ein Schild neben dem Mannloch auf die Notwendigkeit einer **Einsteigerlaubnis** hin; wenn sich kraftbewegte Teile in der Bütte befinden oder zum Beispiel mit gefährlichen Gasen zu rechnen ist, muss eine Befahrerlaubnis (siehe Betriebsanleitung) vorliegen, in der alle notwendigen Maßnahmen zum Befahren der Bütte aufgeführt sein müssen (Art. 5.9.6).

- Besonders zu beachten ist der Abschnitt „**Geräte und Maßnahmen**

zum Reinigen und Entfernen von **Ausschuss**“ (5.10.), weil darin das Vorgehen und die zu verwendenden Hilfsmittel beschrieben werden. Der Hersteller muss laut Norm die erforderlichen Geräte spezifizieren; der Betreiber muss sicherstellen, dass sie auch zur Verfügung stehen. (Art. 5.10.3).

- Die Wirksamkeit von **Lärmminde-
rungsmaßnahmen** ist nur dann gewährleistet, wenn die in der Betriebsanleitung genannten Bedingungen erfüllt sind. Sind dennoch Lärmbereiche nicht zu vermeiden, müssen Angaben zur Schulung des Personals und zum Tragen persönlicher Schallschutzmittel gemacht werden (Art. 5.15.1). Durch eine zusätzliche Betriebsanweisung sollte der Unternehmer festlegen, welche Schutzmittel bei bestimmten Tätigkeiten zu benutzen sind.
- Auch bei der **Instandhaltung der elektrischen Ausrüstung** gilt es, die Vorgaben des Herstellers in der Betriebsanleitung einzuhalten (Art. 5.23).

Sichere und zumutbare Bedienung wird vorausgesetzt

Da die Grundlage für die Ausbildung und Unterweisung der Mitarbeiter an neuen Maschinen die Betriebsanleitung ist, muss vor der

Übernahme nicht nur geprüft werden, ob das Produkt den gestellten Anforderungen genügt, sondern auch, ob die Maschine sicher und ohne unzumutbaren Aufwand bedient werden kann.

Wenn zum Beispiel Einstellarbeiten durchgeführt werden müssen, muss in der Betriebsanleitung beschrieben sein, wie dies sicher erfolgt. Ist die vorgeschriebene Arbeitsweise zu umständlich, finden die Mitarbeiter oft schnellere, aber meist auch gefährlichere Lösungen (**Bild 5**). Kommt es deshalb zu einem Unfall, wird die Schuldfrage geprüft wer-



Bild 5:

Das vorhersehbare Fehlverhalten – Einsteigen bei laufender Anlage wurde hier für Einstellarbeiten offenbar nicht berücksichtigt: Solche Arbeiten müssen sich gefahrlos durchführen lassen, beispielsweise durch einen umzäunten Zugang zur Einstelleinrichtung oder Verlegung dieser Einrichtung vor die vorhandene Umzäunung.

den. Ist der Mitarbeiter von der bestimmungsgemäßen Verwendung der Maschine abgewichen, trifft den Hersteller keine Schuld. War das Fehlverhalten aber voraussehbar, weil z. B. die vorgesehenen Schutz-einrichtungen die Arbeit unzumutbar behinderten und deshalb wirkungslos gemacht worden waren, hat der Hersteller gegen die Vorgaben aus der DIN EN 292-1 gehandelt, weil er bei der Festlegung der bestimmungsgemäßen Verwendung in der Betriebsanweisung den „vernünftigerweise vorhersehbaren Missbrauch“ nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat.

Da es unser aller Bestreben ist, Unfälle zu verhüten und nicht Schuldfragen zu klären, sollte der Betreiber einer Maschine die in der Betriebsanleitung festgelegten Tätigkeiten zusammen mit den zukünftigen Bedienern durchgehen und dort, wo Zweifel an der Machbarkeit oder an der Sicherheit bestehen, gemeinsam mit dem Hersteller nach besseren Lösungen suchen.

Sicherheit für Sie!

Sie sehen, dass bei der Einhaltung der Angaben aus der Betriebsanleitung, die der Hersteller für seine Maschine macht, eigentlich kein Unfall mehr ereignen dürfte. Dazu ist es aber notwendig, dass Sie die

Betriebsanleitung für Ihre Maschine nicht nur kennen, sondern die Hinweise auch befolgen. Wenn Sie feststellen, dass bestimmte Arbeitsweisen noch sicherer durchgeführt werden können, oder aber, dass trotz Einhaltung der Hinweise noch Unfallrisiken bestehen, sollten Sie dies Ihrem Vorgesetzten mitteilen. Sie zeigen damit, dass Sie sich um

Ihre Sicherheit und die Ihrer Kollegen kümmern. Vielleicht gibt es in Ihrem Betrieb ja sogar ein Vorschlagswesen und Ihre Vorschläge werden prämiert.

Der nächste Beitrag dieser Artikelreihe beschäftigt sich mit Beispielen praktischer Lösungen, die den Anforderungen der Normenreihe DIN EN 1034 entsprechen. *GL*

Tonerstaub...

... aus Laserdruckern und Kopierern ist ins Gerede geraten. Bei richtigem Umgang jedoch stellt der Tonerstaub keine Gesundheitsgefährdung dar. Voraussetzung dafür ist jedoch: Die Geräte müssen korrekt gewartet werden. Und sie sollten so aufgestellt sein, dass ihre Lüftung nicht behindert wird.

Beim Wechseln der Tonerkartridge (unser Bild) gilt: Die Herstellerangaben sollten unbedingt beachtet werden. Auch bei einer eventuell notwendigen Reinigung müssen die Sicherheitshinweise in der Bedienungsanleitung sorgfältig berücksichtigt werden. Leere Tonerkartuschen sollen komplett ausgewechselt und nur in ausgewiesenen Fachbetrieben wieder befüllt werden. Namhafte



Hersteller von Tonerprodukten können ein Sicherheitsdatenblatt liefern. Von Originaltonern geht – vom Hersteller bestätigt – keine Gesundheitsgefahr für den Anwender aus. Wer preiswertere Produkte anderer Hersteller einsetzen will, sollte eine derartige Bestätigung beim Einkauf unbedingt verlangen.

Wechsel in der Geschäftsführung



Assessor Reinhold Specht

Am 31.01.2002 trat der bisherige stellvertretende Hauptgeschäftsführer der Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Assessor Reinhold Specht, in den Ruhestand.

Nach seinem Eintritt 1968 in die Bau-BG Frankfurt am Main war Herr Specht dort in leitenden Positionen, zuletzt als Leiter der Abteilung „Rehabilitation und Leistung“ tätig. 1985 wechselte er zur damaligen Verwaltungsgemeinschaft der Lederindustrie- und Papiermacher-BG nach Mainz.

Im Rahmen seiner Aufgaben war Herr Specht auch Mitglied der Redaktion dieses Mitteilungsblattes. Mit großem Engagement unterstützte er uns bei unserer Aufgabe, jeden Monat aktuelle Informationen für unsere Versicherten herauszugeben.



Assessor Ulrich Meesmann

Seine liebenswürdige Art, sein geschliffener Schreibstil und seine zielgerichteten Anregungen erzeugten und förderten eine fruchtbare und angenehme Atmosphäre der Zusammenarbeit. Wir danken Herrn Specht für sein langjähriges erfolgreiches Wirken zum Wohle der Versicherten und wünschen ihm Gesundheit und einen erfüllten Ruhestand.

Als neuen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer begrüßen wir Assessor Ulrich Meesmann, der sein Amt am 1.2.2002 angetreten hat. Im Anschluss an das zweite Staatsexamen nahm Herr Meesmann 1993 seine Tätigkeit bei der Bau-BG Bayern und Sachsen in München auf, zunächst als Rechtsreferent, dann als Leiter der Abteilung Recht

und Finanzen und schließlich als Leiter der Unfallabteilung für den Bereich Südbayern. Im Juli 2001 wählten ihn die Vertreterversammlungen der Lederindustrie-, Papiermacher- und Zucker-BG als stellvertretenden Hauptgeschäftsführer.

Wir wünschen Herrn Meesmann einen gelungenen Einstieg in sein neues Amt und viel Erfolg bei der Erfüllung seiner neuen Aufgaben.

Red.

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,
Fon/Fax: (06131) 785-1/-577
www.pmbg.de,
eMail: pm-bg.tad.mz@pz-bg.de

Verantwortlich:

Dr. Jörg Meyer, Direktor der
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren,
Franz Hake, Reinhold Specht

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,
Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg,
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40
www.haefner-verlag.de,
eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Badenia Verlag und Druckerei GmbH,
76189 Karlsruhe
D5983

